

**Satzung des Zweckverbandes
Euregio Rhein-Waal
Präambel:**

Die Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die seit 1971 in der Euregio Rhein-Waal in der Form einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen waren, wollen auch weiterhin die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf regionaler und örtlicher Ebene gemäß dem Abkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23.05.1991 (Abkommen, GV. NW. 5. 530/SGV. NW. 101) fördern und verwirklichen. Insbesondere wollen sie alle Maßnahmen zur Festigung und Entwicklung der nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen Gebieten auf beiden Seiten der Grenze abstimmen sowie geeignete Vereinbarungen zur Lösung der in diesem Bereich auftretenden Probleme treffen. Die Gemeinden und Körperschaften beschließen daher durch den Euregiorat in seiner Sitzung am 06.Juni.2019 im Bewusstsein der aus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erwachsenen Vorteile und unter Berücksichtigung des Abkommens sowie der Satzung in der Fassung vom 01. November 1993, zuletzt geändert am 01. März 2007, folgende Satzung:

**§ 1
Rechtsform**

1. Die Euregio Rhein-Waal ist ein Zweckverband mit Sitz in Kleve. Sie kann Beamte und Angestellte hauptamtlich einstellen.
 2. Gemäß Art. 3 Abs. 3 des Abkommens gilt für die Euregio Rhein-Waal deutsches Recht, insbesondere das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202).
- * Für die männlichen und weiblichen Funktionsbezeichnungen steht im Text aus Gründen der Lesbarkeit die männliche stellvertretend.

**§ 2
Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Städte und Gemeinden, die Mitglieder der Euregio Rhein-Waal sind. Sie sind im Anhang der Satzung aufgeführt. Der Anhang ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3
Aufgaben und Befugnisse**

1. Die Euregio Rhein-Waal hat die Aufgabe, die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit ihrer Mitglieder in den in Abs. 2 erwähnten Bereichen zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren. Sie führt zu diesem Zweck Projekte durch. Sie beantragt und nimmt finanzielle Mittel von Dritten entgegen. Sie verteilt finanzielle Mittel an Dritte. Sie berät Mitglieder, Bürger, Unternehmen, Verbände, Behörden und andere Institutionen bei grenzüberschreitenden Aktivitäten und Problemen.
2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit findet in folgenden Bereichen statt:
 - a) Wirtschaftliche Entwicklung,
 - b) Ausbildung und Unterricht,
 - c) Verkehr und Transport,
 - d) Raumordnung,
 - e) Kultur und Sport,
 - f) Tourismus und Erholung,
 - g) Umweltschutz und Abfallwirtschaft,
 - h) Natur, Landschaft und Klima
 - i) Soziale Angelegenheiten,
 - j) Gesundheitswesen,
 - k) Katastrophenschutz,
 - l) Tele-Kommunikation,

m) Öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Gründungsmitglieder sind die deutschen und niederländischen Städte und Gemeinden, Gemeindeverbände und weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die diese Satzung am 01. November 1993 unterschrieben haben.
2. Weitere Städte und Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die sich dem Zweck der Euregio Rhein-Waal verbunden fühlen, können auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Euregiorates, mit der einfachen Mehrheit, die Mitgliedschaft erwerben.
3. Die Mitglieder können mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren aus der Euregio Rhein-Waal austreten. Es bedarf dazu einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Euregiorat. Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft enden am 31. Dezember des dritten Jahres, das auf die Erklärung folgt.
4. Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes enden für deren Vertreter alle Funktionen, die in einem oder mehreren Gremien der Euregio Rhein-Waal übernommen worden sind. Ausscheidende Mitglieder haften dem Zweckverband nach ihrem Ausscheiden für die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten entsprechend ihrer Einwohnerzahl. Die ausscheidenden Mitglieder verzichten auf eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit der Euregio Rhein-Waal zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Befugnisse die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Euregio Rhein-Waal erforderlich sind.
2. Die Mitglieder haben das Recht, die Gemeinschaftseinrichtungen, Dienstleistungen und Förderprogramme der Euregio Rhein-Waal in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Organe

Die Organe der Euregio Rhein-Waal sind:

1. der Euregiorat,
2. der Vorstand.

§ 7 Euregiorat

1. Der Euregiorat ist das höchste Organ der Euregio Rhein-Waal.
2. Jedes Mitglied entsendet aus seinem höchsten Organ einschließlich dessen Vorsitzenden einen oder mehrere Vertreter in den Euregiorat. Die Mitgliedsgemeinden mit maximal 20.000 Einwohnern entsenden einen Vertreter, mit 20.001 bis einschließlich 100.000 Einwohnern zwei Vertreter und mit mehr als 100.000 Einwohnern drei Vertreter. Die übrigen deutschen oder niederländischen Mitgliedskörperschaften entsenden je einen Vertreter, wenn ihr Zuständigkeitsbereich einen Teil des deutschen oder niederländischen Verbandsgebietes gemäß § 2 umfasst. Sie entsenden zwei Vertreter, wenn ihr Zuständigkeitsbereich das deutsche oder niederländische Verbandsgebiet insgesamt umfasst. Maßgebende Einwohnerzahlen sind die letzten vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW und vom Centraal Bureau voor de Statistiek bekannt gegebenen Zahlen ab 1. Januar des vorigen Jahres.
3. Zusätzlich entsenden die Mitglieder jedes für sich folgende Vertreter:
 - die niederländischen Gemeinden ein Mitglied des College van Burgermeesteren Wethouders
 - die deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände den hauptamtlichen Bürgermeister bzw. den hauptamtlichen Landrat oder deren gesetzlichen Vertreter
 - die übrigen niederländischen und deutschen öffentlich-rechtlichen Körperschaften den Vorsitzenden, den Direktor, den Hauptgeschäftsführer, den Verbandsvorsteher oder jeweils deren Vertreter.
4. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
5. Die Mitglieder bestellen für jeden Vertreter einen Stellvertreter.

6. Der Euregiorat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils vier Jahren abwechselnd einen deutschen oder niederländischen Vorsitzenden (Euregiovorsitzender) und den stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretender Euregiovorsitzender). Dabei hat der niederländische Vorsitzende einen deutschen Stellvertreter und der deutsche Vorsitzende einen niederländischen Stellvertreter.

7. Der Euregiorat ist für alle Angelegenheiten der Euregio Rhein-Waal zuständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Euregiorat beschließt insbesondere über

- a) den Haushalt, den Stellenplan, die über und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie die politische Planung und Zielsetzung,
- b) die Rechnungslegung und Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Aufnahme von Mitgliedern,
- e) die Beitragssatzung,
- f) die Wahl eines hauptamtlichen Geschäftsführers für die Dauer von 6 Jahren und die Benennung eines Stellvertreters. Ein niederländischer Geschäftsführer hat einen deutschen Stellvertreter, ein deutscher Geschäftsführer einen niederländischen Stellvertreter. Wiederwahlen sind zulässig. Der Geschäftsführer kann aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden.
- g) die Einrichtung und Verfahrensweise von Ausschüssen und ad hoc Arbeitsgruppen,
- h) die Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse aus seiner Mitte,
- i) die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse aus seiner Mitte,
- j) die Wahl der Vorsitzenden der ad hoc Arbeitsgruppen aus seiner Mitte,
- k) Organisationsaufbau und bestätigt die Benennung der Ausschussmitglieder (§ 12 Abs. 4).
- l) die Bestellung eines Kämmerers oder eines sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten/Bediensteten für den Fall, dass diese Funktion nicht mehr vom Geschäftsführer ausgeübt werden soll.

8. Die Vertreter der Mitglieder im Euregiorat sind verpflichtet, die sie entsendenden Organe mündlich oder schriftlich über alle wichtigen Angelegenheiten der Euregio zu unterrichten und Fragen zu beantworten. Sie können durch das entsendende Organ für die von ihnen im Euregiorat vertretene Politik zur Verantwortung gezogen werden und können durch das entsendende Organ abgewählt werden, falls sie das Vertrauen des Organs nicht mehr besitzen.

9. Der Euregiovorsitzende versendet die Tagesordnung, die Sitzungsunterlagen und die Sitzungsniederschriften

des Euregiorates an die Mitglieder der Euregio und die Aufsichtsbehörden.

§ 8

Sitzungsverfahren des Euregiorates

1. Der Euregiorat tagt mindestens zweimal im Jahr.

2. Der Euregiovorsitzende lädt mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung zur Sitzung des Euregiorates ein. Ein Fünftel der Mitglieder des Euregiorates kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung unter Benennung der Beratungsgegenstände verlangen. Der Geschäftsführer lädt im Namen des Euregiovorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung zur außerordentlichen Sitzung des Euregiorates ein.

3. Der Euregiorat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.

4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder des Euregiorates gefasst. Unbeschadet Art. 8 Abs. 1 des Abkommens bedürfen Satzungsänderungen einer zwei Drittel Mehrheit der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter im Euregiorat.

5. In Befangenheitsfragen entscheidet der Euregiorat.

6. Sitzungen des Euregiorates sind grundsätzlich öffentlich.

7. Die Euregioratssitzungen werden protokolliert. Protokolle sind in deutscher und in niederländischer Sprache anzufertigen.

8. Nähere Regelungen trifft der Euregiorat im Rahmen seiner Geschäftsordnung.

§ 9

Euregiovorstand

1. Der Vorstand besteht aus 8 vom Euregiorat gewählten Mitgliedern:

- a.) dem Euregiovorsitzenden, der gleichzeitig Vorstandsvorsitzender ist und dem stellvertretenden Euregiovorsitzenden, der gleichzeitig stellvertretender Vorstandsvorsitzender ist,
- b.) den Vorsitzenden der drei Ausschüsse des Euregiorates (§ 12),
- c.) drei weiteren Mitgliedern aus dem Euregiorat. Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Euregiorat für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es wird ein gleichmäßiges Verhältnis zwischen deutschen und niederländischen Mitgliedern des Vorstandes angestrebt. Die unterschiedlichen Größen der Städte und Gemeinden sollen sich im Vorstand widerspiegeln.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierbei bedient er sich eines Geschäftsführers. Er ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers und zuständig für:

- die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Euregiorates, soweit damit nicht der Geschäftsführer beauftragt ist,
- die vom Geschäftsführer vorzubereitende Aufstellung des Stellenplans,
- die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten, mit Ausnahme des Geschäftsführers,
- die Setzung der allgemeinen Richtlinien für die Planung und Zielsetzung der Öffentlichkeitsarbeit.

3. Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Euregio Rhein-Waal gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht der Geschäftsführer gemäß § 11 zuständig ist. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sie sind – mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung – von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Dies gilt auch für die nach geltendem Recht auszustellenden Ernennungsurkunden für Beamte.

4. Der Vorstand erteilt mündlich oder schriftlich innerhalb von vier Wochen die durch ein Mitglied des Euregiorates angefragten Informationen.

5. Der Vorstand und einzelne Mitglieder des Vorstandes können:

- a) durch den Euregiorat zur Verantwortung gezogen werden,
- b) vom Euregiorat abberufen werden, falls er bzw. das Mitglied das Vertrauen des Euregiorates nicht mehr besitzt.

§ 10

Sitzungsverfahren des Vorstands

1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder des Vorstands gefasst.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind.

3. Sitzungen des Vorstands finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

4. Die Sitzungen des Vorstands werden protokolliert.

5. Nähere Regelungen trifft der Vorstand im Rahmen seiner Geschäftsordnung.

§ 11

Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer ist – vorbehaltlich einer anderslautenden Bestellung seitens des Euregiorates – ferner für das Finanzwesen in der Euregio Rhein-Waal zuständig. In diesem Rahmen ist er auch befugt, über Leistungen außerplanmäßiger Ausgaben i. S. des § 7 Buchstabe a. zu entscheiden. Sind die Ausgaben erheblich, was bei einem Betrag ab 5 000 Euro anzunehmen ist, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Euregiorates; im Übrigen sind sie dem Vorstand und dem Euregiorat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

2. Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und führt sie aus, soweit er damit beauftragt ist. Er ist darüber hinaus zuständig für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Euregiorates, soweit ihn der Vorstand damit beauftragt hat.

3. Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Bediensteten der Euregio Rhein-Waal. Es wird ein gleichmäßiges Verhältnis zwischen deutschen und niederländischen Mitarbeitern angestrebt.

4. Der Geschäftsführer kann in eigener Verantwortung seinen Mitarbeitern Teilaufgaben delegieren.

5. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 a

Dringlichkeitsentscheidungen

1. In außerhalb von Geschäften der laufenden Verwaltung liegenden Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Euregiorates unterliegen und deren Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, entscheidet für den Fall, dass der Euregiorat nicht rechtzeitig einberufen werden kann, der Euregiovorsitzende zusammen mit einem Euregioratsmitglied. Die Dringlichkeitsentscheidungen sind dem Euregiorat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Euregiorat kann die Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung entstanden sind.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Euregiorat bildet zumindest folgende Ausschüsse:

- Ausschuss für Finanzen und Projekte, zuständig für Finanzplanung, Projekte und Projektfinanzierung
- Ausschuss für Wirtschaft, zuständig für Raumplanung u. a.
- Ausschuss für grenzüberschreitende Verständigung, zuständig für Soziales, Sport und Kultur, u. a. Das Einzelne regelt der Euregiorat durch Beschlussfassung.

2. Der Euregiorat wählt für die Dauer von vier Jahren aus seiner Mitte die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse. Dabei hat der niederländische Vorsitzende einen deutschen Stellvertreter und der deutsche Vorsitzende einen niederländischen Stellvertreter. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse vertreten ihren jeweiligen Vorsitzenden im Ausschuss.

3. Jeder Ausschuss besteht aus den vom Euregiorat gewählten Ausschussvorsitzenden und den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden sowie weitere Mitgliedern. Auf deutscher Seite werden die Mitglieder gestellt durch:

- Städte mit mehr als 100.000 Einwohner sowie die Kreise Wesel und Kleve (je 1 Mitglied)
- die Industrie- und Handelskammer (1 Mitglied)
- für die kreisangehörigen Gemeinden der Kreise Wesel und Kleve (je 2 Mitglieder) Der Landschaftsverband Rheinland stellt ein Mitglied für den Ausschuss für grenzüberschreitende Verständigung. Auf niederländischer Seite werden die Mitglieder gestellt durch:
 - Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern (je 1 Mitglied)
 - die Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern (6 Mitglieder).

Falls durch Änderungen in der Euregio-Mitgliedschaft eine ungleiche Vertretung zwischen der deutschen und der niederländischen Seite auftritt, stellt die unterrepräsentierte Seite ein zusätzliches Mitglied.

4. Der Vorstand benennt die Ausschussmitglieder auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses und im Einvernehmen mit den entsendenden Mitgliedskörperschaften. Der Euregiorat bestätigt diese Benennung. Für die Abberufung gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.

5. Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse werden durch den Vorstand dem Euregiorat als Empfehlung vorgelegt.

§ 12 a ad hoc Arbeitsgruppen

1. Darüber hinaus kann der Euregiorat projektbezogene ad hoc Arbeitsgruppen gründen, die den Ausschüssen zuarbeiten.

2. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13 Finanzen

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Näheres regelt die Beitragssatzung. Bis zur Rechtswirksamkeit der zu erlassenden Satzung sind die Beiträge in unveränderter Höhe weiter zu entrichten.

2. Die vom Euregiorat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

3. Die Jahresrechnung wird vom Geschäftsführer oder einer sonstigen für das Finanzwesen zuständigen Person, sofern diese vom Euregiorat bestellt ist, aufgestellt und vom Vorstand festgestellt. Der Vorstand leitet sie dem Euregiorat zur Beschlussfassung in der nächstfolgenden Sitzung zu.
4. Der Euregiorat beruft aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder niederländische Mitgliedskörperschaften und zwei Mitglieder deutsche Mitgliedskörperschaften vertreten. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Euregio Rhein-Waal. Er bedient sich dabei des Rechnungsprüfungsamtes eines Kreises oder eines vereidigten Wirtschaftsprüfers.
5. Die Grundsätze der Haushaltsführung und der Rechnungsführung richten sich nach dem für Zweckverbände geltendem Recht.

§ 14 Aufsicht

1. Aufsichtsbehörde ist die gemäß Art. 9 Abs. 3 des in der Präambel genannten Abkommens die Bezirksregierung Düsseldorf.
2. Die Aufsichtsbehörde hält gemäß Art. 9 Abs. 4 des Abkommens Rücksprache mit den für kommunale Gemeinschaftsarbeit zuständigen niederländischen Aufsichtsbehörden (die Provinzen Gelderland, Limburg und Noord-Brabant).

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Euregio Rhein-Waal.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung der Euregio Rhein-Waal kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufenden außerordentlichen Sitzung des Euregiorates mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, in der gleichzeitig über die Art der Liquidation beschlossen wird.
2. Sofern der Euregiorat nichts anders beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie können den Geschäftsführer mit der Durchführung der Liquidation beauftragen.
3. Die Mitglieder der Euregio Rhein-Waal sind verpflichtet, entsprechend der Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge Liquidations-Zuschüsse zur Begleichung der Verbindlichkeiten der Euregio Rhein-Waal zu leisten, die nach Verwertung des Vermögens der Euregio Rhein-Waal verbleiben. Hierzu zählen auch Verbindlichkeiten, die Dritten dadurch entstehen, daß sie der Euregio Rhein-Waal Personal zur Verfügung gestellt haben, dass infolge der Liquidation nicht mehr beschäftigt werden kann.
4. Bei der Auflösung der Euregio Rhein-Waal gelten für die deutschen Mitglieder die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.1992 (BGBl. I S. 1030) entsprechend. Die Mitglieder sind verpflichtet sich darum zu bemühen, die vorhandenen Bediensteten in ihren Dienst zu übernehmen.

§ 17 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am ersten Tag des ersten Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und ihrer Eintragung im provinciaal register der Provinzen Gelderland, Noord-Brabant und Limburg in Kraft.

§ 18

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden oder sollte diese Satzung Lücken enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem am Nächsten kommt, was die Mitglieder vereinbaren wollten – oder bei einer Lücke – nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Anhang zur Satzung des Zweckverbandes Euregio Rhein-Waal Mitglieder der Euregio Rhein-Waal Stand 06.06.2019

Gemeinde Alpen, Gemeente Apeldoorn, Gemeente Arnhem, Gemeinde Bedburg-Hau, Gemeente Bergen, Gemeente Berg en Dal, Gemeente Beuningen, Gemeente Boxmeer, Gemeente Cuijk, Gemeente Doesburg, Gemeente Doetinchem, Stadt Duisburg, Stadt Düsseldorf, Gemeente Druten, Gemeente Duiven, Gemeente Ede, Stadt Emmerich, Gemeente Gennep, Stadt Goch, Gemeente Grave, Stadt Hamminkeln, Gemeente Heumen, Gemeinde Hünxe, Stadt Kalkar, Stadt Kevelaer, Stadt Kleve, Gemeinde Kranenburg, Gemeente Lingewaard, Gemeente Mill en Sint Hubert, Stadt Moers, Gemeente Montferland, Gemeente Mook en Middelaar, Gemeente Nijmegen, Gemeente Oude IJsselstreek, Gemeente Overbetuwe, Stadt Rees, Gemeente Renkum, Gemeente Rheden, Stadt Rheinberg, Gemeente Sint Anthonis, Gemeinde Sonsbeck, Gemeinde Udem, Gemeente Wageningen, Gemeinde Weeze, Stadt Wesel, Gemeente West Maas en Waal, Gemeente Westervoort, Gemeente Wijchen, Stadt Xanten, Gemeente Zevenaar, Kreis Kleve, Kreis Wesel, Landschaftsverband Rheinland, Niederrheinische Industrie-und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve